

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1956

Nummer 115

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 2101. — Finanzministerium. S. 2101. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 2101. — Ministerium für Wiederaufbau. S. 2102. — Landesrechnungshof. S. 2102.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 10. 1956, Gebührenfreiheit für die Registrierung der Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer. S. 2103. — RdErl. 19. 10. 1956, Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RjStaGes.) vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1923 (RGBl. I S. 1077). S. 2103.

D. Finanzminister.

Erl. 13. 10. 1956, Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1957; hier: Hinzuzeichnungsvermerk auf der Lohnsteuerkarte in bestimmten Fällen. S. 2103.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 8. 10. 1956, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen. S. 2104. — RdErl. 16. 10. 1956, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. S. 2105.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2107.08.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeirat W. Drüke zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Bochum; Polizeirat J. Krafft zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Bonn; Kriminalhauptkommissar Dr. F. Keunecke zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde Essen.

Es sind in den Ruhestand getreten: Polizeioberrat B. Hertel, Kreispolizeibehörde Düsseldorf; Polizeioberrat W. Kleinfeld, Wasserschutzpolizeidirektion NW, Duisburg; Kriminaloberrat H. Böhlhoff, Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeirat L. Dainat, Kreispolizeibehörde Bochum; Polizeirat K. Müller, Kreispolizeibehörde Bochum; Polizeirat H. Stock, Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Kriminalrat G.-A. Lehnert, Kreispolizeibehörde Essen.

— MBI. NW. 1956 S. 2101.

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. P. Pfingsten zum Oberregierungsgewerberat beim Gewerbeaufsichtsamt Soest; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Fr. Scharwächter zum Oberregierungsgewerberat beim Gewerbeaufsichtsamt Duisburg; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. H. Mau zum Regierungs- und Gewerberat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Fr. Hiemann zum Regierungs- und Gewerberat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Gewerbemedizinalrat Dr. med. O. Brinkmann zum Regierungs- und Gewerbemedizinalrat bei der Dienststelle des Staatlichen Gewerbeatztes in Bochum; Wissenschaftlicher Rat im Dienste des Landes Berlin Dr. H. Cauer zum Chemierat bei der Dienststelle des Staatlichen Gewerbeatztes in Bochum; Regierungsrat Dr. A. Lindner vom Versorgungsamt Dortmund zum Oberregierungsrat; Assessor Dr. jur. H. G. Becker vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Regierungsassessor.

Es ist in den Ruhestand getreten: Senatspräsident Professor Dr. A. Proebsting vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen.

— MBI. NW. 1956 S. 2101.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Finanzgerichtsrat H. Kessel zum Finanzgerichtsdirektor beim Finanzgericht Düsseldorf; Finanzgerichtsrat K. Strohmeyer zum Finanzgerichtsdirektor beim Finanzgericht Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten: Finanzgerichtsdirektor R. Kalthoff vom Finanzgericht Düsseldorf

— MBI. NW. 1956 S. 2101.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat P. Lauscher vom Arbeits- und Sozialministerium zum Regierungsdirektor; Regierungs- und -gewerberat Fr. Oels vom Arbeits- und Sozialministerium zum Oberregierungs- und -gewerberat; Regierungsrat A. Entschladen vom Arbeits- und Sozialministerium zum Oberregierungsrat; Oberregierungs- und -gewerberat Dipl.-Ing. J. John zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Düsseldorf;

Ministerium für Wiederaufbau

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat R. Heseler zum Regierungsdirektor beim Ministerium für Wiederaufbau; Regierungs- und -baurat bei der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen; Regierungsrat Dr. H. Matschewsky zum Oberregierungsrat bei der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen; Regierungsbaudirektor G. Schaefer zum Regierungsbaurat bei der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen.

— MBI. NW. 1956 S. 2102.

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten: Direktor beim Landesrechnungshof Dr. Peucker.

— MBI. NW. 1956 S. 2102.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Gebührenfreiheit für die Registrierung der Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer

RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1956 —
I C 2 / 17—21.15

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß für die Registrierung von Schichtenbüchern für Kraftfahrer und Beifahrer, für die nach § 1 der Verordnung über die Registrierstellen für Schichtenbücher der Kraftfahrer und Beifahrer v. 27. März 1956 (GV. NW. S. 137) die Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden zuständig sind, keine Verwaltungsgebühren erhoben werden dürfen, da es sich bei der Registrierung von Schichtenbüchern um überwiegend im öffentlichen Interesse vorzunehmende Amtshandlungen handelt.

In keinem Falle dient die Registrierung dem Interesse des Arbeitgebers, der sie nach § 2 der Verordnung über Schichtenbücher zu veranlassen hat. Sie dient neben öffentlichen Belangen (Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Verkehrssicherheit) allenfalls dem wohlverstandenen Interesse der Arbeitnehmer. Es ist daher mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) nicht vereinbar, für die Registrierung von Schichtenbüchern vom Arbeitgeber Gebühren zu fordern.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1956 S. 2103.

Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaGes.) vom 22. Juli 1913 (RGBI. S. 583) in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1923 (RGBI. I S. 1077)

RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1956
I B 3 / 13—12

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern bin ich einverstanden, daß in Einbürgerungsverfahren die Durchführung der bakteriologischen Untersuchung von Stuhl und Harn (B 11 des Gesundheitszeugnisses) und die Vornahme der Wassermannreaktion bzw. Ersatzreaktionen (B 12 des Gesundheitszeugnisses) in das Ermessen der Amtsärzte gestellt werden. Solche Untersuchungen können entfallen, wenn sie im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen des Amtsarztes für entbehrlich gehalten werden.

Bezug: RdErl. v. 23. 3. 1956 — zu § 8 Ziff. III, 13 —
(MBl. NW. S. 754)

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Landkreise, Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1956 S. 2103.

D. Finanzminister

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1957; hier: Hinzurechnungsvermerk auf der Lohnsteuerkarte in bestimmten Fällen

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 10. 1956 —
S 2230 — 12162/VB — 2

I. In dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 sind folgende Regelungen vorgesehen:

1. Die Gemeindebehörde hat auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte für die Kalenderjahre 1957 und 1958 einen Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen, und zwar
 - a) bei einem Ehemann, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II oder III bescheinigt ist, wenn auch für seine Ehefrau eine Lohnsteuerkarte auszuschreiben ist;

- bei einem verheirateten Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II oder III bescheinigt ist, wenn mindestens einer der Ehegatten nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben;
- bei einem unverheirateten Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II oder III bescheinigt ist.

Der Hinzurechnungsvermerk soll wie folgt lauten:
„Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
zwanzig 80/100	vier 80/100	80/100	40/100"

2. Es ist ferner eine Ergänzung des § 14 LStDV 1955 vorgesehen, wonach bei Arbeitnehmern, für die eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuschreiben ist, sofern sie in die Steuerklasse II oder III fallen, für die Kalenderjahre 1957 und 1958 anstatt des Hinzurechnungsbetrags von 115 DM monatlich (27 DM wöchentlich usw.) folgende Beträge einzutragen sind:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
hundertfünf- unddreißig 80/100	einund- dreißig 80/100	fünf 80/100	drei 40/100.

II. Ich bitte, die Gemeindebehörden über die nach Abschn. I vorgesehenen Regelungen zu unterrichten und sie zu veranlassen, daß sie die Lohnsteuerkarten derjenigen Arbeitnehmer, deren Aushändigung nach Abschn. V meines im Bezug genannten RdErl. vorerst zurückzustellen war, nunmehr entsprechend ergänzen und zu stellen.

Bezug: Abschnitt V meines RdErl. v. 6. 8. 1956 S 2230 — 9315 VB — 2 (MBl. NW. S. 1811) u. mein Erl. v. 22. 8. 1956 S 2230 — 9741/VB — 2 (MBl. NW. S. 1883).

An die Oberfinanzdirektion Düsseldorf,
Köln und
Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 2103.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 10. 1956 —
III B 4 — 8604 Tgb. Nr. 234/56

Nachstehende Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 317.56

Hannover, den 20. September 1956
Leinstr. 29
Fernr.: 1 65 71
(Nds. SozMin.)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren)
der Länder des Bundesgebietes
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Gasdichte Seildurchführung.

Die Firma Nordwestdeutsche Bau- und Montage G.m.b.H. in Neumünster/Holstein hat beantragt, die gasdichte Seildurchführung Typ „NWBM 180“ als Flammendurchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g und des Abschnittes II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 20. 8. 1956 — III B/S 127 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen
 Nr. AB—3209/1 v. 11. 6. 1956,
 Nr. AB—3208 v. 28. 12. 1954,
 Nr. AB—3362 v. 28. 5. 1956 sowie
 Stückliste zu Zeichnung Nr. AB—3208 vom 28. 12. 1954 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein; die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen.
2. Die gasdichte Seildurchführung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnungen entsprechen.
3. Jede einzelne Seildurchführung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.
4. Die Bearbeitung der Oberfläche, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad w gem. DIN 140 entsprechen.
5. Die Dichtung für die Stopfbuchse muß stets einwandfrei sein. Die Doppelmutter zum Nachspannen der Packung ist in angemessenen Zeitabständen nachzuziehen.

Der Vorsitzende:
 Im Auftrage:
 Dr. Merländer."

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
 Tgb.Nr. MVA 326/56

Hannover, den 20. September 1956
 Leinstr. 29
 Fernr.: 1 65 71

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, hier: Detonationssicherungen.

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, die Detonationssicherung

"PROTEGO" DR/E 200

als Detonationssicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g und des Abschnittes II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund des Prüfberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 30. 8. 1956 — III B/S — 128 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. P—5555 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Sicherung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen.
4. Jede Sicherung "PROTEGO" DR/E 200 ist mit einem Prüfdruck von 60 kg/cm² auf Dichtigkeit und Festigkeit zu prüfen.
5. An die Sicherung "PROTEGO" DR/E 200 dürfen nur Rohre bis zu 200 mm Nennweite angeschlossen werden.
6. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:
 Im Auftrage:
 Dr. Merländer."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den einzelnen Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1956 S. 2104.

Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 10. 1956 — II A 4 — 6404 c (15/56)

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO i. Verb. mit § 3 Abs. 2 des Bundesversicherungsgesetzes v. 9. Mai 1956 erkenne ich als Lehrgänge im Sinne des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO die Lehrgänge bei den nachstehend aufgeführten Lehranstalten an:

1. Krankenpflegeschule am Krankenhaus der Evangelischen Kirchengemeinde in Kettwig/Ruhr,

2. Säuglings- und Kinderkrankenpflegeschule an den Städ. Krankenanstalten in Wuppertal-Barmen,
3. Lehranstalt für med.-techn. Assistentinnen an den Städ. Ferdinand-Sauerbruch-Krankenanstalten in Wuppertal-Elberfeld,
4. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachschulreife an der Ingenieurschule Lage in Lage/Lippe,
5. Tageslehrgänge, die von dem Industrie-Dolmetscher-Institut in Düsseldorf, Corneliusstraße 65/67, im Lande Nordrhein-Westfalen eingerichtet worden sind,
6. Lehrgänge der Handwerkskammer Düsseldorf zur Vermittlung einer der Hochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung an den Kaufmännischen Bildungsanstalten der Stadt Essen, Essen-West, Barendelle 15,
7. Private Malerschule Willer in Detmold, Lagesche Straße 72,
8. Private Malerschule Lemgo in Lemgo/Lippe,
9. Vorbereitungskurse für die Ablegung der Meisterprüfung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk in der Schulungsstätte des Handwerks in Eslohe/Sauerland,
10. Tageslehrgänge für Damenschneiderinnen bei der Modeschule Düsseldorf, Düsseldorf, Uhlandstr. 38-42,
11. Tageslehrgänge der Fleischer-Fachschule, M.Gladbach, Lürriper Str. 131,
12. Tageslehrgänge der Verbandsfachschule des nordrh. Friseurhandwerks, Duisburg, Brückenplatz 28,
13. Tageslehrgänge der Verbandsfachschule des nordrh. Friseurhandwerks, Essen, Rüttenscheider Str. 70.

Die hiernach von den Leitern der Lehranstalten auszustellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen:

Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wird

dem — der geboren am in hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit vom bis an einem Lehrgang bei der in als teilgenommen hat.

Der Lehrgang ist durch RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 16. 10. 1956 Nr. II A 4 — 6404 c (15/56) (MBI. NW. S. 2105) als Lehrgang im Sinne des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt.

Dienststempel

Ort, Datum, Unterschrift

Ich halte es für erforderlich, daß die Ersatzzeitscheine für die Zeit vom 1. Januar 1949 an in allen Fällen ausgestellt und den Lehrgangsteilnehmern übermittelt werden, in denen durch die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses mindestens für die Zeit eines Beitragszeitraumes ausgeschlossen war.

An die Träger der Rentenversicherungen
 das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
 in Essen
 Obersicherungsamt Nordrhein-Westfalen
 in Essen
 Nachrichtlich
 den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
 Düsseldorf
 Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Düsseldorf
 Minister für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Düsseldorf
 Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
 Düsseldorf
 die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 2105.

**Hauptsachregister
für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerial-
blattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das im August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erschienene Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erleichtert das Auffinden der Runderlasse, Erlasse, Bekanntmachungen und Mitteilungen und enthält außerdem Hinweise, inwieweit die Runderlasse usw. nach ihrer Veröffentlichung geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind.

Umfang: 80 Druckseiten DIN A 4.

Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

**Es wird gebeten, Bestellungen unmittelbar dem
Verlag aufzugeben.**

— MBl. NW. 1956 S. 2107/08.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
